

# RS OGH 1989/3/15 9ObA73/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1989

## Norm

EFZG §2

öö LAO §22 Abs5

## Rechtssatz

Grobe Fahrlässigkeit in bezug auf die Herbeiführung einer Dienstverhinderung kommt (- im Sinne einer Einlassungsfahrlässigkeit-) allenfalls in Betracht, wenn der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung auf sich nimmt, die an sich gefährlich ist und deren Ausführung zB wegen Übermüdung bei der vorausgegangenen Hauptbeschäftigung die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls noch beträchtlich erhöht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 73/89

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 73/89

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhinderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0058541

## Dokumentnummer

JJR\_19890315\_OGH0002\_009OBA00073\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)